

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Amt Samtgemeindebürgermeister	DRUCKSACHE SG 42/2008
Az: 1	
Datum 29.08.2008	

Vorlage der Verwaltung

X	öffentlich		nicht öffent- lich
---	------------	--	-----------------------

		Zutreffendes ankreuzen x		
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeinde Feuerschutzausschuss	03.09.2008			
Samtgemeindeausschuss				
Samtgemeinderat				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Amt zur Beschlussausführung
Lorenz		Matthias Lorenz	(Handzeichen)

Betreff: Bestellung von Feuerwehrführungskräften zu Vollzugsbeamten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindebrandmeister, der stellvertretende Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister werden zu Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Nach der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) und dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz können die Verwaltungsbehörden, die für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig sind, die Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen und Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Vertretungen Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellen.

Mit der Bestellung zum Vollzugsbeamten können die Feuerwehrführungskräfte beim Vollzug der Brandschutzaufgaben überwachen, ob gesetzliche oder behördliche Anordnungen eingehalten werden und solche Regelungen ggfs. auch zwangsweise durchsetzen.

Ihnen können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei sowie besondere Befugnisse

- zur Befragung,
- zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen,
- zur Platzverweisung,
- zur Gewahrsamnahme,
- zur Durchsuchung von Personen und Sachen,
- zum Betreten und zur Durchsuchung von Wohnungen,
- zur Sicherstellung von Sachen,
- zur Datenerhebung und zur Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten übertragen werden.

Bei der Bestellung ist die Ausübung der Befugnisse nach Art und Ausmaß der Vollzugsaufgaben erforderlichen Umfang zu beschränken.

Den Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten ist ein Dienstausweis auszustellen, aus dem die Vollzugsaufgaben und der Umfang der Befugnisse zu ersehen sind.

Dabei sind sie berechtigt, Zwangsmittel anzuwenden, also auch sofortigen Vollzug. Die Anwendung von Waffen ist ausgeschlossen.

Im Rahmen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes sowie bei Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen liegt Verwaltungshandeln im Rahmen der Leistungs- bzw. Eingriffsverwaltung vor. Oftmals geht es um den Schutz wesentlicher Sachgüter und der Gesundheit und Leben von Menschen.

Durch die Bestellung zum Vollzugsbeamten besteht bei rechtmäßiger Ausübung der Vollzugstätigkeit Strafrechts-Schutz. Die Kommune handelt hier auch im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht.

Die Entscheidung über die Bestellung zu Vollzugsbeamten ist eine Personalentscheidung, die im Ermessen der zuständigen Gemeinde liegt.

Dieses Thema wird im Samtgemeindekommando seit einigen Jahren besprochen. Im Mai 2007 hat für die Mitglieder des Samtgemeindekommandos hier ein Seminar über "Rechte und Pflichten von Feuerwehrführungskräften" in Rábke stattgefunden.

Kosten entstehen für die Anfertigung der Dienstausweise, z.B. für die Erstattung der Kosten für Lichtbilder und für eine Schulung über Rechte und Pflichten für Vollzugsbeamte. Diese Kosten sind aus dem Feuerwehrbudget zu erbringen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Gemeindebrandmeister, den stellvertretenden Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister zu Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen. Sollte sich aus der Praxis zeigen, dass auch die Bestellung von stellvertretenden Ortsbrandmeistern zu Verwaltungsvollzugsbeamten sinnvoll ist, wird hierüber im Einzelfall entschieden.